

weil für ihre Pflege und Erhaltung bestimmte Unterkünfte, Fachkräfte und besondere Futtergrundlagen erforderlich sind.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Veräußerung einer beschlagnahmten Sache sind strengste Maßstäbe anzulegen. Der Ort und die Zeit der Veräußerung sind, soweit es möglich ist, dem Beschuldigten (oder Angeklagten), dem Eigentümer und anderen Personen, denen Rechte an der Sache zustehen, vorher mitzuteilen (§ 118 Abs. 2 StPO).

5.6. Die Aufhebung der Beschlagnahme

Bei der Beschlagnahme handelt es sich, wie bereits erwähnt, um eine vorläufige Maßnahme, die aus verschiedenen Gründen im Ermittlungsverfahren notwendig sein kann. Nicht jedes Strafverfahren endet mit einem gerichtlichen Urteil, in dem dann auch über eine Einziehung bzw. Aufhebung entschieden wird. Nach § 119 Abs. 4 StPO ist deshalb für die Aufhebung der Beschlagnahme das Organ zuständig, das sie angeordnet hat, im Ermittlungsverfahren obliegt diese Aufhebung entweder dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsorgan, im gerichtlichen Verfahren trifft diese Entscheidung das jeweilige Prozeßgericht.

In den Fällen, in denen das Untersuchungsorgan das Verfahren gemäß § 146 StPO an den Staatsanwalt übergeben hat, obliegt die Entscheidung über die Aufhebung der Beschlagnahme dem Staatsanwalt. Bei der Übergabe an den Staatsanwalt sollte das Untersuchungsorgan dem Vorgang eine besondere Aufstellung über die zu diesem Zeitpunkt noch beschlagnahmten Gegenstände beifügen, damit im gerichtlichen Verfahren über den Verbleib dieser Sachen entschieden werden kann. Das Beschlagnahmeprotokoll wird dafür nur in wenigen Fällen ausreichend sein, da im Verlaufe der Ermittlungen ein Teil der beschlagnahmten Gegenstände, z. B. Diebesgut, bereits dem rechtmäßigen Besitzer ausgehändigt wurde.

Die Aufhebung der bisher beschriebenen Beschlagnahmen hat durch schriftliche Verfügung des Untersuchungsorgans bzw. des Staatsanwalts zu erfolgen.

Erkennt das Gericht gemäß § 56 StGB auf die Einziehung beschlagnahmter Gegenstände, hat es eine vollstreckbare Ausfertigung der Urteilsformel an das zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu übersenden, damit von dort aus die Einziehung erfolgt (§ 34 der 1. DB zur StPO).

Gemäß § 119 Abs. 1 StPO ist die Beschlagnahme aufzuheben, wenn

1. „das Verfahren gegen den Beschuldigten oder den Angeklagten nicht nur vorläufig eingestellt wird“ (also in den Fällen der